



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.302/3-I/1/84

An das  
 Präsidium des National-  
 rates  
 1017 W i e n  
 Parlament

52 10.10.84  
 31. OKT. 1984  
 1984 -11- 02 *Strasser*

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär.Dr.Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds (Bundesbautenfondsgesetz-BBFG) zu übermitteln.

Beilagen

Wien, am 29. Oktober 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Strasser*



31.10.1984 !

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Z1. 14.302/3-I/1/84

1011 Wien, Stubenring 1  
 Telefon 0222 / 7500  
 Name des Sachbearbeiters:  
 Koär.Dr.Österreicher  
 Klappe 5331 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 01/1145

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über die Errichtung eines Bundes-  
 bautenfonds (Bundesbautenfonds-  
 gesetz-BBFG);  
 Begutachtungsverfahren  
 Ressortstellaungnahme

-Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

An das  
 Bundesministerium für Bauten und Technik  
 im H a u s e

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Er-  
 richtung eines Bundesbautenfonds (Bundesbautenfonds-  
 gesetz-BBFG), der mit Schreiben vom 7.9.1984,  
 Z1. 701 550/6-II/11/84, übermittelt wurde, beehrt sich  
 das ho.Ressort folgendes mitzuteilen:

I. Die Bestimmung des Art.II § 8 des vorliegenden  
 Gesetzesentwurfes, wonach "der Fonds für seine Tätigkeit nach  
 diesem Bundesgesetz keinerlei Gewerbeberechtigung bedarf" wird  
 nachdrücklich abgelehnt. Hiefür sind grundsätzliche rechts-  
 und gewerbepolitische Überlegungen maßgebend:

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes  
 (Art.II des vorliegenden Entwurfes), insbesondere § 2,  
 deuten darauf hin, daß die Tätigkeiten des Fonds grundsätzlich  
nicht gewerbsmäßig im Sinne des § 1 der Gewerbeordnung 1973  
 ausgeführt werden sollen. Die Ausübung der Bauherrneigenschaft  
 ist im allgemeinen keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der  
 Gewerbeordnung 1973; dies gilt auch für die Beteiligung an  
 einer Errichtergesellschaft. Wie aus der Anlage zu dem vor-  
 liegenden Gesetzesentwurf ersichtlich ist, handelt es sich  
 außerdem wohl in allen Fällen nur um die Errichtung von Bau-  
 werken, deren Nutzung grundsätzlich nicht mit einer Erwerbs-

- 2 -

absicht seitens des Fonds verbunden sein wird.

Soferne jedoch der Fonds auch beabsichtigt, gewerbsmäßig im Sinne der Gewerbeordnung 1973 tätig zu werden (etwa in der Form des Baugewerbes, des Immobilienmaklergewerbes, des Immobilienverwaltergewerbes, allenfalls des Gastgewerbes), wird die Meinung vertreten, daß der Fonds hiezu die entsprechenden Gewerbeberechtigungen begründen muß. Bekanntlich ist dies derzeit etwa bei der Bundesgebäudeverwaltung regelmäßig der Fall (etwa beim Betrieb von Gastgewerben in bundeseigenen Gebäuden).

Im Hinblick auf vorstehende Ausführungen wäre es nach ho.Auffassung unbedingt erforderlich, die Bestimmung des § 8 zu streichen.

Zu den Erläuterungen hinsichtlich Art.II § 8 des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird bemerkt, daß "eine Erweiterung" des § 2 Abs.1 Z 24 der Gewerbeordnung 1973 im vorliegenden Fall überhaupt nicht in Frage kommt, da durch diese Bestimmung die Monopole und Regalien des Bundes vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen werden. Eine Einordnung der gewerbsmäßigen Bautätigkeit des Bundes unter diese Gesetzesstelle, also eine Verbindung mit einer Monopoltätigkeit des Bundes, wäre wohl nicht mit der österreichischen Wirtschaftsstruktur vereinbar. Die Ausführungen in den Erläuterungen zu diesem Punkt sollten daher ebenfalls gestrichen werden.

II. Im Zusammenhang mit dem vorgelegten Entwurf sollte die völkerrechtliche Problematik bedacht werden, die sich daraus ergeben kann, daß in der Zielsetzung, wie sie im § 1 des Entwurfes umschrieben wird, eine Verschlechterung der Situation ausländischer Anbieter gesehen werden kann. Es besteht die Gefahr, daß andere Staaten die Absicht des Gesetzgebers im Sinne einer gewollten Diskriminierung verstehen und Retorsionsmaßnahmen ergreifen, die die österreichische

Bauwirtschaft schwer schädigen können, was die geplante Wirkung des vorgelegten Entwurfes ins Gegenteil verkehren würde. Es sollte daher eindeutig klargestellt werden, daß der Fonds bei seiner Tätigkeit die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu beachten hat.

III. Ohne der Haltung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, dem die endgültige Beurteilung in dieser Frage obliegt, vorgreifen zu wollen, bestehen gegen den Entwurf grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf Art.18 B-VG. Der Entwurf sollte in dieser Hinsicht noch einmal überdacht und überarbeitet werden. In vielen Bestimmungen sind nach ho.Ansicht eingehendere Regelungen erforderlich, um dem Legalitätsprinzip zu entsprechen.

So enthält u.a. der Entwurf im § 2 Abs.1 keine Anhaltspunkte dafür, in welchen Fällen der Fonds selbst als Bauherr auftreten soll und in welchen Fällen eine Beteiligung an einer Errichtergesellschaft vorzuziehen wäre. Abgesehen davon, daß der Begriff "sonstige Beschaffung" im § 2 ungewöhnlich und unklar ist, fehlen auch zumindest demonstrative Erklärungen über den Inhalt des Begriffes "weitere nationale und internationale Bauvorhaben". Die Bestimmungen der §§ 2 Abs.3 und 6 Abs.1 bedürfen nach ho.Ansicht gleichfalls einer entsprechenden Präzisierung.

§ 2 Abs.2 ist nach ho.Auffassung verfassungswidrig, da nach dieser Bestimmung in jenen Fällen, in denen es zwischen dem Fonds und den genannten Interessenvertretungen zu einem Einvernehmen über die Frage der Zweckdienlichkeit kommt, eine Bindung des Bundesministers für Bauten und Technik an die Feststellung anderer Stellen eintritt, die mit dem Institut der Ministerverantwortlichkeit unvereinbar ist. (vgl. dazu auch die Ausführungen unter IV. zu § 2 Abs.2 des Entwurfes).

Die Regelungen über die Fond्सorgane und über deren Bestellung sollten ebenfalls noch einmal grundsätzlich über-

- 4 -

dacht werden. Der Entwurf sieht weder Qualifikationen für jene Personen vor, die in die Organe des Fonds berufen werden sollen, noch legt er eine Funktionsdauer für die Organe sowie deren Befugnisse fest. Er läßt auch insbesondere die Frage offen, welche Aufgaben dem 3-köpfigen bzw. den 5-köpfigen Verwaltungsräten zukommen sollen. Die Ermächtigung des Bundesministers für Bauten und Technik, Detailregelungen durch Verordnung zu treffen, ohne daß im vorgesehenen Gesetzestext selbst eine Regelung wenigstens in den Grundzügen festgelegt wird, dürfte wohl als formalgesetzliche Delegation zu qualifizieren sein und ist daher verfassungsrechtlich problematisch.

Wenn auch in den Erläuterungen ausgeführt wird, daß die Konzeption des Gesetzesentwurfes den Regelungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes nachgebildet wurde, so muß dazu bemerkt werden, daß das Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz lediglich für Stiftungen und Fonds gilt, die durch privatrechtlichen Widmungsakt eingerichtet sind. Die für diese Fonds geltenden Bestimmungen ergeben sich daher sowohl aus dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz als auch aus dem privatrechtlichen Widmungsakt. Der vorliegende Entwurf hätte somit im Vergleich zu privatrechtlichen Fonds sowohl die dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz als auch dem privatrechtlichen Widmungsakt entsprechenden Bestimmungen zu enthalten.

Weiters fehlen im Entwurf Aussagen darüber, wie die Rechtsbeziehungen der Mitglieder der Organe und allfälliger sonstiger Bediensteter zum Fonds gestaltet sein sollen. Auch der § 7 des Entwurfes läßt in dieser Hinsicht alle Fragen offen.

Bei der im § 5 vorgesehenen Regelung stellt sich die Frage, warum zwischen der Bauherrntätigkeit und der Beteiligung an Errichtergesellschaften differenziert wird.

IV. Im übrigen wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes noch bemerkt:

- 5 -

Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz "Der Nationalrat möge beschließen:" sollte entfallen. Dagegen wäre nach dem Titel des Gesetzesentwurfes die Promulgationsklausel "Der Nationalrat hat beschlossen:" einzufügen.

Zu Art.I:

Diese Bestimmung sollte besser wie folgt lauten:  
"Dem Abschnitt C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 ist eine Z 11 anzufügen:

"11. Angelegenheiten des Bundesbautenfonds." "

Zu Art.II:

Zur Überschrift vor § 1:

Die Überschrift vor § 1 "Errichtung eines Bundesbautenfonds:" sollte entfallen, zumal der übrige Text des Entwurfes keine Überschriften enthält.

Zu § 2 Abs.2 und 4:

Für die Beurteilung der Zweckdienlichkeit sollte überlegt werden, neben der Arbeitsmarktlage auch die Bedürfnisse der Nutzer zu berücksichtigen. Es wird daher in diesem Sinne angeregt, vorzusehen, daß vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs.2 ein Gutachten durch einen Beirat einzuholen ist, dem neben den Sozialpartnern auch die berührten Ressorts angehören.

Da der Bundesminister für Bauten und Technik an ein solches Gutachten nicht gebunden wäre, wäre eine solche Konstruktion auch aus verfassungsrechtlicher Sicht vorzuziehen. Dieser Beirat könnte außerdem vor der Festlegung des Zeitpunktes der Inangriffnahme, des voraussichtlichen Umfangs des Nutzerbedarfes sowie der Art der Finanzierung der einzelnen Bauvorhaben gemäß Abs.4 gehört werden.

Im übrigen schiene es zweckmäßiger, im Abs.2 anstatt auf die allgemeine Arbeitslosenrate auf die Arbeitslosenrate in der Bauwirtschaft und im Baunebengewerbe abzustellen.

- 6 -

Zu den §§ 12 und 13:

Diese beiden Bestimmungen sollten in einem eigenen Artikel zusammengefaßt werden.

Schließlich darf noch auf redaktionelle Versehen in Art. II in den §§ 4 Abs. 2 und 5, 5, 6 Abs. 2 sowie in der Anlage in der 3. Zeile auf S. 6 und in der 4. Zeile auf S. 7 hingewiesen werden.

Wien, am 29. Oktober 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

